



Der Breitbandverband

Stellungnahme des Breitbandverbands ANGA zu dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

TKMoG-DiskE

I. Einleitung und Zusammenfassung

1. Einleitung

Am 6. November 2020 veröffentlichten BMWi und BMVI als federführende Ministerien einen Diskussionsentwurf für ein TKMoG-RefE und stellten ihn zur Konsultation. Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist der 20. November 2020.

Das TKMoG dient der Umsetzung des Europäischen Kodex für die Elektronische Kommunikation (EKEK). Frist zur Umsetzung der europäischen Richtlinie ist der 21. Dezember 2020. Gleichzeitig soll das Gesetz den im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angekündigten Anspruch auf schnelles Internet umsetzen.

Die Novellierung des TKG ist für die gesamte TK-Branche das wichtigste Gesetzgebungsverfahren der nächsten Jahre. Der Gesetzgeber kann jetzt die Weichen für einen weiteren Ausbau von Gigabitnetzen und damit die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft stellen. Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig zuverlässige bundesweite Breitbandinfrastrukturen und die Digitalisierung in allen Lebensbereichen heute sind.

Die Netzbetreiber der ANGA leisten hierbei den wesentlichen Beitrag. Sie ermöglichen immer mehr Haushalten den Zugang zu Gigabit-Bandbreiten: Für über 25 Millionen Haushalte sind heute Gigabit-Anschlüsse über FTTB/H oder HFC (hybride Glasfaser-Koax-Netze) verfügbar. In den nächsten Jahren werden 75 Prozent der Haushalte Zugang zu Gigabit-Anschlüssen über die Netze der ANGA-Unternehmen bekommen.

Damit TK-Netzbetreiber in den eigenwirtschaftlichen Ausbau ultraschneller Netze investieren können, brauchen sie stabile und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen. Im Hinblick auf die Umsetzung des EKEK bleibt dem Gesetzgeber dabei nur ein eingeschränkter Handlungsspielraum. Brüssel hat die Leitplanken für die künftige TK-Regulierung gesetzt.

Während BMWi und BMVI viele Vorgaben des EKEK sehr eng am Text der EU-Richtlinie übernommen haben, geht der Gesetzesentwurf an diversen Stellen über die Vorgaben des EKEK hinaus oder bleibt hinter ihnen zurück. Die insgesamt ausgewogenen und zukunftsweisenden Ansätze des EKEK werden durch diesen deutschen Sonderweg an kritischen Stellen verwässert und werden in der Praxis ihren ausbauanreizenden Charakter nicht ausspielen können. Im Bereich der Kundenschutzvorgaben schießt der TKMoG-DiskE mit seiner pauschalen Verschärfung beinahe aller Regelungen, insbesondere der Androhung von weiteren Sanktionen gegenüber TK-Anbietern (z.B. Sonderkündigung und Minderung bei Nichterreichen der vertraglich vereinbarten Bandbreite) weit über das Ziel hinaus und schafft neue Hürden für weitere Investitionen (s. unten II. 5 b).

Besonders aber in einem Punkt wird der TKMoG-DiskE nicht den Ansprüchen an ein modernes Regelwerk zur Beschleunigung des Gigabit-Ausbaus gerecht. Das betrifft die vorgeschlagenen Änderungen an der mierechtlichen Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Breitbandnetzen, mit denen der

weitere Gigabit-Ausbau in den Häusern zur Disposition steht. Hier besteht entgegen der Verlautbarungen der Ministerien keinerlei Handlungsbedarf vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben im Bereich des TK-Verbraucherschutzes. Insbesondere aber erstaunt die geplante Streichung der Umlagefähigkeit mit Blick auf den drängenden weiteren Ausbau von Gigabitnetzen. Sie ist eines der zentralen Instrumente, um den Ausbau in den Häusern voranzutreiben (hierzu mehr unter II. 1).

2. Zusammenfassung und Forderungen

a) Änderungen an der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Netzen

Die Unternehmen der ANGA – HFC- wie FTTB/H-Netzbetreiber gleichermaßen – lehnen die vorgeschlagenen Änderungen am mietrechtlichen Instrument der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Breitbandnetzen nachdrücklich ab. Sie warnen vor den negativen sozialen und breitbandpolitischen Konsequenzen der geplanten Streichung der Umlagefähigkeit und dem geplanten Kündigungsrecht für Endnutzer. Durch den Entfall der Umlagefähigkeit würde den Netzbetreibern und Wohnungsunternehmen eine überragend wichtige Grundlage für die Anbindung der Wohnungen an moderne Glasfaser- und Gigabitnetze genommen. Umlagefähigkeit und Netzausbau sind gerade auf den kostenintensiven letzten Metern in die Wohnungen untrennbar miteinander verknüpft. Ohne Kalkulationssicherheit wird sich der Ausbau von ultraschnellen Netzen erheblich verzögern. So wichtig die Umlagefähigkeit früher für den Bau von Fernsehkabelnetzen war, so wichtig ist sie heute für Glasfaser- und Gigabitnetze.

Neben der Behinderung des Breitbandausbaus wäre eine Abschaffung der Umlagefähigkeit auch in hohem Maße unsozial. Sie würde dazu führen, dass mehr als 12 Mio. Haushalte, die ihre Fernseh- und Hörfunkprogramme über rabattierte Mehrnutzerverträge ihres Vermieters empfangen, künftig Einzelverträge abschließen müssten, die mit Mehrkosten von bis zu mehr als 100 Prozent verbunden wären. Besonders betroffen wären hiervon finanziell schwache Haushalte. Bei der gebündelten TV-Versorgung über den Vermieter werden die damit verbundenen Betriebskosten als Teil der Wohnkosten von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Sozialhilfeträger zusätzlich zum Regelsatz erstattet.

Angesichts der erheblichen negativen Konsequenzen der Änderungen der Betriebskostenverordnung im Diskussionsentwurf der TKG-Novelle **fordert die ANGA die Streichung der Vorschläge aus dem Gesetzentwurf.**

b) Sonstige Änderungen am TKG

(1) Marktregulierung

Die ANGA begrüßt, dass auch im neuen TKG der Grundsatz der **Regulierung aufgrund beträchtlicher Marktmacht** (SMP-Regulierung) gelten soll. Die SMP-Regulierung sollte auch weiterhin als Standard angesehen werden. Das vorausgesetzte Marktversagen muss anhand einer **umfassenden Marktanalyse** festgestellt werden. **Symmetrische Regulierung** muss die Ausnahme bleiben.

(2) Kundenschutz

Die ANGA kritisiert, dass die Vorschläge zum **Kundenschutz** im Diskussionsentwurf fast durchgehend weitere Belastungen für die TK-Anbieter bedeuten. Hier wäre eine Abwägung der verschiedenen Interessen wünschenswert. Der Diskussionsentwurf geht dabei an vielen Stellen über das vollharmonisierte und damit zulässige Maß hinaus.

Die ANGA fordert mit Blick auf die Vorschläge zum Kundenschutz, dass:

- TK-Verträge weiterhin mit einer **anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten** abgeschlossen werden können.

- TK-Anbieter weiterhin **nur einen 12-Monatsvertrag** anbieten müssen.
- im Rahmen der TKG-Novelle keine neuen **Verbraucherrechte bei Nichterreichen der vertraglich vereinbarten Bandbreite** geschaffen werden, wo Verbraucher bereits hinlänglich geschützt sind.
- der **Begriff des Angebotspakets** restriktiv verwendet wird.
- bestehende und nach dem EKEK neue **Transparenzvorschriften in Einklang** gebracht werden, insb. die TK-Transparenzverordnung deutlich entschlackt wird.
- den TK-Anbietern eine hinreichende **Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten** ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der neuen Kundenschutzvorgaben eingeräumt wird.

(3) Vorschläge zur Erleichterung des Gigabit-Ausbaus

Die Regelungen zum Zugang und zur Mitnutzung nach dem ehem. DigiNetz-Gesetz ändern sich mit dem Diskussionsentwurf nur punktuell. Leider bleibt der Entwurf auch mit Blick auf **Beschleunigungspotenziale bei der Genehmigungserteilung** hinter den Erwartungen zurück. Die ANGA fordert hier ein beherzteres Vorgehen der Politik, um **verwaltungsbedingte Verzögerungen beim Gigabit-Ausbau** künftig zu vermeiden.

(4) Recht auf Versorgung mit TK-Dienstleistungen

Die Vorschläge zum Recht auf Versorgung mit TK-Diensten werfen an vielen Stellen Fragen auf. Sie schaffen zusätzliche Belastungen für die TK-Branche, während mit den **OTT-Diensten** die Profiteure der Digitalisierung von den Lasten befreit bleiben.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Änderungen an der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Netzen, Art. 14 TKMoG-DiskE und § 69 Abs. 2 TKG-DiskE¹

Ein überragend wichtiges Instrument für die Anbindung von Wohnungen an moderne Gigabit- und Glasfasernetze ist die mietrechtliche Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Netzen gem. § 2 Nr. 15 b) Betriebskostenverordnung (BetrKV). Die Umlagefähigkeit erlaubt Vermietern die Kosten für den Betrieb eines Breitband-Inhausnetzes auf die Mieter umzulegen. Über diese Inhaus-Netze empfangen die Mieter ein TV-Basisprodukt, außerdem haben sie Zugang zu gesondert buchbaren Pay TV-Diensten und hochleistungsfähigen Internetanschlüssen. Von der Umlagefähigkeit können aufgrund der technologieneutralen Formulierung in der BetrKV heute **alle Breitbandtechnologien** profitieren.

Umlagefähigkeit und Netzausbau sind gerade auf den kostenintensiven letzten Metern in die Wohnungen untrennbar miteinander verknüpft. Ohne die darüber gegebene Kalkulationssicherheit wird sich der Ausbau von ultraschnellen Netzen erheblich verzögern. Die ANGA-Netzbetreiber sehen daher die Vorschläge im Diskussionsentwurf, die im Ergebnis zu einer Abschaffung der Umlagefähigkeit von Breitbandnetzen führen, mit sehr großen Bedenken:

- Die Umlagefähigkeit nach der Betriebskostenverordnung soll für neue Anlagen sofort und für existierende Anlagen in 5 Jahren abgeschafft werden, Art. 14 TKMoG-DiskE.
- Zusätzlich sollen Mieter ab Inkrafttreten des Gesetzes das Recht erhalten, gegenüber dem Vermieter ihr Ausscheiden aus der Kostenumlage zu erklären, § 69 Abs. 2 TKG-DiskE; die Umlagefähigkeit der Betriebskosten existierender Anlagen würde dadurch bereits während der Übergangsfrist deutlich eingeschränkt.

¹ Wo diese Stellungnahme auf Regelungen aus Artikel 1 TKMoG-DiskE (neues TKG) Bezug nimmt, wird dies mit TKG-DiskE gekennzeichnet und auf die wiederholende Nennung von Artikel 1 verzichtet.

Der europäische Rechtsrahmen gibt die Abschaffung der Umlagefähigkeit nicht vor. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten jedoch gravierende negative Auswirkungen für Verbraucher, Wohnungswirtschaft und Netzbetreiber.

a) Kein Umsetzungserfordernis durch EKEK-Kundenschutzvorgaben

Zur Stärkung der Verbraucherrechte sieht Art. 105 EKEK unter anderem vor, die maximale Mindestlaufzeit von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Telekommunikationsdienste auf maximal 24 Monate zu beschränken. Eine entsprechende Regelung existiert heute bereits in Deutschland (§ 43b TKG). **Daraus ergibt sich jedoch keine Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers, die mietrechtliche Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Netzen zu streichen bzw. ein Opt-Out-Recht einzuführen. Die Vorgaben zur Vertragslaufzeit aus Art. 105 EKEK sind im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter nicht anwendbar, da es sich hierbei nicht um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher TK-Dienste handelt.**

Der Vermieter ist im Verhältnis zum Mieter kein Anbieter von TK-Diensten. Die mietvertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien über die Bereitstellung und Abrechnung eines TV-Anschlusses im Rahmen des Mietverhältnisses macht den Vermieter noch nicht zum Erbringer dieses Dienstes. Ansonsten wäre er gegenüber dem Mieter gleichfalls auch als Gebäudeversicherer oder Wärmelieferant zu qualifizieren. Allenfalls könnte er als Mitwirkender an der Erbringung des TV-Dienstes eingestuft werden.²

Art. 105 EKEK bezieht sich außerdem ausdrücklich auf öffentlich zugängliche TK-Dienste. Die Erbringung eines Dienstes innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe ist von dieser Regelung nicht erfasst. Von Vermietern bereitgestellte Inhaus-Netze sind nicht öffentlich zugänglich, ihre Nutzung ist den jeweiligen Mietern vorbehalten. Das gilt sowohl nach heutiger Rechtslage (§ 43b TKG)³ als auch nach den neuen Vorgaben in Art. 105 EKEK. Letzterer sieht nämlich keine Änderung im Vergleich zur heutigen Rechtslage vor. Die rechtliche Bewertung bleibt also gleich: Es besteht kein Umsetzungserfordernis. Die Streichung des Kriteriums der öffentlichen Zugänglichkeit in § 69 Abs. 2 TKG-DiskE im Vergleich zur Vorversion des Gesetzentwurfs ändert am Fehlen des Umsetzungserfordernisses nach EU-Recht nichts.

b) Zusätzliche Hürden für den Breitbandausbau

Die mietrechtliche Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Inhaus-Netzen wurde im Jahr 1984 zur Beschleunigung des Ausbaus der Kabelfernsehtetze eingeführt. Heute dient sie als wesentliches Instrument für den Glasfaser- und Gigabitausbau. Zur Schaffung einer modernen und leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur ist der Ausbau von ultraschnellen Netzen bis in die einzelnen Wohnungen unerlässlich. Vor allem diese Ausbaustufe ist jedoch mit erheblichen Kosten und einem wirtschaftlichen Risiko für die Netzbetreiber verbunden.

Mehrnutzerverträge mit Hauseigentümern schaffen für ausbauende Netzbetreiber Kalkulationssicherheit und dienen gegenüber Banken als Sicherungsinstrument für Finanzierungskredite. Eine Abschaffung der Umlagefähigkeit würde zu einer Umstellung auf Einzelverträge zwischen Netzbetreibern und den einzelnen Mietern führen. Dies wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der zu deutlichen Kostensteigerungen für den Mieter von bis zu mehr als 100 Prozent führen würde. Zudem würde die

² Vgl. *Schulz*, Anwendbarkeit der Kundenschutzvorgaben des EKEK auf die Grundversorgung mit Rundfunk im Rahmen der mietvertraglichen Betriebskostenumlage gem. § 2 Nr. 15 b) BetrKV, 2020.

³ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.05.2020, abrufbar unter https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2020/4_U_82_19_Urteil_20200528.html, Rz. 80 ff; so auch *Schulz*, Anwendbarkeit der Kundenschutzvorgaben des EKEK auf die Grundversorgung mit Rundfunk im Rahmen der mietvertraglichen Betriebskostenumlage gemäß § 2 Nr. 15 BetrKV, Hamburg, 30. Juli 2020.

Anwendung der 24-monatigen Vertragslaufzeit den Netzbetreibern die Kalkulationsgrundlage für langfristige und kostenintensive Ausbauprojekte nehmen.

c) Soziale Unverträglichkeit

Neben der Behinderung des Breitbandausbaus wäre die Abschaffung der Umlagefähigkeit in hohem Maße unsozial. 12,5 Millionen Haushalte profitieren heute von einer günstigen Versorgung über Mehrnutzerverträge. Das Vorhaben des BMWi hätte vor allem für wohngeldberechtigte Haushalte wie insbesondere Hartz-IV-Empfänger gravierende Folgen: Für diese Personengruppe übernimmt heute der Sozialhilfeträger die Kosten des TV-Anschlusses als Teil der Mietnebenkosten. Künftig müssten Empfänger von Arbeitslosengeld II oder von Grundsicherung den TV-Anschluss aus dem Regelsatz selbst zahlen; die Ausübung der in § 69 Abs. 2 TKG-DiskE vorgesehenen Option ist für sie mit Blick auf die Vorgaben des Sozialrechts verpflichtend.⁴ Das kann für sie zu Mehrbelastungen von über 200 Euro pro Jahr führen, wahrscheinlicher ist jedoch, dass die große Mehrzahl der Empfänger schlicht auf jedwede TV-Grundversorgung verzichten muss und so von einem Kernbereich gesellschaftlicher Teilhabe zwangsweise ausgeschlossen wird.

d) ANGA-Forderung

Angesichts der erheblichen negativen Konsequenzen der Änderungen der Betriebskostenverordnung im Diskussionsentwurf der TKG-Novelle fordert die ANGA:

- die **Streichung von Artikel 14 TKMoG-DiskE** (Abschaffung der Umlagefähigkeit)
- die **Streichung von § 69 Absatz 2 TKG-DiskE** (Einführung eines Opt-out für Mieter nach 24 Monaten Vertragslaufzeit)

2. Konnektivitätsziel und VHC-Netze, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG-DiskE

Der TKG-DiskE führt in Umsetzung des EKEK ein neues Regulierungsziel ein: Künftig soll „die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen“ als gleichrangiges Ziel neben den bisherigen Regulierungszielen stehen. Netze mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netze, vom englischen *very high capacity networks*) werden in § 3 Nr. 30 TKG-DiskE definiert.

Ein VHC-Netz ist hiernach „ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist“.

Einzelheiten dazu, welche Leistungsparameter ein VHC-Netz erfüllen muss, hat das Gremium der europäischen TK-Regulierungsbehörden (GEREK) in Leitlinien⁵ erarbeitet. Aus Sicht der ANGA müssen danach **gigabitfähige Netze als VHC-Netze qualifiziert** werden. Andernfalls drohen Verwerfungen in der Zukunft etwa mit Blick auf die Breitbandförderung (die neue Graue-Flecken-Rahmenregelung⁶ etwa rekuriert auf Gigabitnetze) aber auch im Regulierungsumfeld, sofern an den Begriff der VHC-Netze angeknüpft wird.

⁴ BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R, abrufbar unter <https://openjur.de/u/170374.html>

⁵ BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks, https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/9439-berec-guidelines-on-very-high-capacity-networks.

⁶ Entwurf einer Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“.

Als problematisch bewertet die ANGA insoweit, dass GEREK bei der Ermittlung und Betrachtung der vom EKEK vorgesehenen Referenznetze (FTTB-Netze) restriktiv vorgegangen ist und nur die leistungsfähigsten Inhaus-Netze (G.fast und DOCSIS 3.1) als Maßstab berücksichtigt hat. Betrachtet wird also nur ein Teil der heute im Markt verfügbaren FTTB-Netze. Der EKEK unterscheidet allerdings nicht zwischen verschiedenen Inhaus-Netzen, sodass nach Ansicht der ANGA auch alle denkbaren Technologien bei der Betrachtung der Referenznetze hätten berücksichtigt werden müssen. Die Konsequenz der Vorgehensweise von GEREK ist, dass die in den Leitlinien definierten Leistungsparameter, die VHC-Netze zu erfüllen haben, relativ hoch sind.

Für die Praxis bleibt abzuwarten, wie die GEREK-Leitlinien wirken werden. In Zukunft sollte der deutsche Gesetzgeber aber verstärkt darauf achten, dass derart **wesentliche Regelungen** nicht von einem demokratisch nicht legitimierten und de facto auch kaum kontrollierten Gremium konkretisiert und damit ausgefüllt werden.

3. Zugangsregulierung bei festgestellter Marktmacht

Das System der Marktregulierung wird durch den TKG-DiskE nicht grundlegend verändert. Es soll nach dem Willen von BMWi und BMVI beim etablierten Modell der Regulierung infolge festgestellter Marktmacht (SMP-Regulierung, vom englischen *significant market power*) bleiben. Dieser Ansatz ist aus Sicht der ANGA richtig. **Die SMP-Regulierung sollte auch weiterhin als Standard angesehen werden.** Das hierfür vorausgesetzte Marktversagen muss anhand einer umfassenden Marktanalyse festgestellt werden. **Symmetrische Regulierung muss die Ausnahme bleiben** (zum Verhältnis von SMP- und symmetrischer Regulierung s. unten 4.).

Die ANGA spricht sich unabhängig von Fragen der konkreten Abhilfemaßnahmen bei festgestellter Marktmacht eines Unternehmens auch weiterhin dafür aus, dass zu regulierende Märkte in Deutschland **sachlich einheitlich und bundesweit** abgegrenzt werden. Ein kleinteiligerer Marktzuschnitt hätte unerwünschte Folgen für den Wettbewerb und den Gigabit-Ausbau und ist daher abzulehnen.

a) Bekenntnis zur SMP-Regulierung

Im Diskussionsentwurf ist die Auferlegung von Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 Abs. 1 nun nicht mehr obligatorisch, sondern es handelt sich um eine „Kann“-Regelung. Der Entwurf beruft sich dabei auf Art. 68 Abs. 2 EKEK. Die entsprechende Regelung im EKEK zielt darauf ab, eine europaweit einheitliche Regulierungspraxis herbeizuführen. In Deutschland existiert im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten jedoch schon immer klare Gesetzesgrundlage. **Eine Aufweichung des Grundsatzes der marktmachtabhängigen Regulierung durch eine nur optionale Regelung würde einen Rückschritt bei der Rechtssicherheit bedeuten und ist deshalb abzulehnen.**

Regulierungserleichterungen für marktbeherrschende Unternehmen können nur dann erfolgen, wenn nachhaltiger und selbsttragender Wettbewerb sichergestellt ist. Insbesondere das Instrument der Verpflichtungszusagen nach § 16 TKG-DiskE ist deshalb kritisch zu beurteilen und kann – soweit nicht durch eine entsprechende Marktuntersuchung und regelmäßige Überprüfung mit der Möglichkeit einzuschreiten gestützt – zu unvorhersehbaren Marktverzerrungen und Beschädigung des Wettbewerbs führen, der nicht durch kartellrechtliche Ex-Post-Kontrolle aufgefangen werden kann. Das vom EKEK prinzipiell vorgesehene Instrument der Verpflichtungszusagen ist aber in der Umsetzung verfahrensrechtlich schwach und lückenhaft ausgestaltet. Es fehlen ausreichende Beteiligungsrechte für die betroffenen Nachfrager, so insbesondere in § 16 TKG-DiskE. Es besteht die Gefahr, dass die betroffenen Wettbewerber nicht hinreichend Gelegenheit haben werden, drohende Wettbewerbsbeschränkungen aufzuzeigen und in einem ordentlichen Anhörungsverfahren zu adressieren. Die eng am ursprünglichen Wortlaut vorgenommene Umsetzung des EKEK muss an dieser für die Wettbewerbsentwicklung kritischen Stelle an im bisherigen TKG übliche Beteiligungs- und Konsultationsrechte angepasst werden. **Die Anhörungs- und Beteiligungsrechte bei Verpflichtungszusagen müssen daher im neuen TKG deutlich präziser gefasst werden.**

Nach § 17 Abs. 3 TKG-DiskE stimmt die BNetzA ihre vorläufige Feststellung der Ergebnisse allein mit dem marktmächtigen Unternehmen ab. Wettbewerber kommen hier nicht zu Gehör. Dies wird auch nicht durch die in Abs.1 vorgesehene Marktkonsultation aufgefangen, da diese nicht die daraufhin erfolgenden Anpassungen gem. Abs. 2 umfasst. Keinesfalls darf es ausreichen, dass das marktbeherrschende Unternehmen Verpflichtungszusagen macht, die lediglich von der BNetzA überprüft werden. Vielmehr müssen diese Verpflichtungszusagen auch vom überwiegenden Teil des Marktes positiv beurteilt und angenommen werden, um Verwerfungen vorzubeugen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Möglichkeit von Konformitätserklärungen zu den Verpflichtungszusagen des marktmächtigen Unternehmens nach § 17 Abs. 5 TKG-DiskE keinesfalls als Ersatz für eine regelmäßige Prüfung und Überwachung durch die BNetzA dienen können.

b) Regulierungserleichterungen bei Ko-Invest, §§ 16, 17 TKG-DiskE

Erstmals soll das TK-Recht die Möglichkeit von Regulierungserleichterungen bei SMP-Unternehmen vorsehen, wenn sie Netze mittels einer Ko-Investitionsvereinbarung mit anderen Anbietern ausbauen. Die vom EKEK vorgesehenen Voraussetzungen sind detailliert und komplex. Allgemein gilt aber, dass die Projekte selbst und die im Rahmen der Ko-Investitionsprojekte ausgebauten Netze offenen und diskriminierungsfreien Zugang für alle Nachfrager anbieten müssen. Außerdem müssen sich Anbieter zu jedem Zeitpunkt am Ko-Investitionsprojekt beteiligen können. Details regelt BEREC wiederum in Leitlinien, die das Gremium derzeit erarbeitet.

Kooperationen im Allgemeinen und Ko-Investitionsprojekte im Speziellen sind aus Sicht der ANGA ein Baustein, um den Gigabit-Ausbau voranzutreiben. In der Praxis wird es darauf ankommen, ob Unternehmen trotz der hohen rechtlichen Hürden einen Mehrwert in den angebotenen Regulierungserleichterungen sehen und gemeinsam Ko-Investitionsprojekte aufsetzen.

Für die ANGA ist dabei zentral, dass missbräuchliche Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen verhindert werden und der Wettbewerb, die Wettbewerber und die Endnutzer geschützt sind. Das setzt voraus, dass die **Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen auf Augenhöhe** erfolgt und bloße kommerzielle Zugangsvereinbarungen nicht als Ko-Invest eingestuft werden. Das sollte ausdrücklich in § 16 TKG-DiskE vorgesehen werden.

Die ANGA schlägt folgende Ergänzung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 c) TKG-DiskE vor:

[...]

c) Gewährung gleicher wechselseitiger Rechte durch die Ko-Investoren nach Abschluss der Errichtung der von der Ko-Investition umfassten Infrastruktur, einschließlich der Gewährung gegenseitigen Zugangs; **bloße Zugangsvereinbarungen erfüllen dieses Kriterium nicht**;

[...]

4. Erweiterung der symmetrischen Zugangsregulierung, § 20 TKG-DiskE

Der TKG-DiskE sieht in Umsetzung von Artikel 61 Abs. 3 UA 2 EKEK vor, dass die BNetzA künftig allen TK-Netzbetreibern Zugangsverpflichtungen außerhalb von Gebäuden auferlegen kann (symmetrische Zugangsregulierung), § 20 TKG-DiskE. Die Zugangsverpflichtung betrifft einen Netzabschnitt zwischen dem ersten Konzentrations- und Verteilerpunkt bis zu einem Zugangspunkt tiefer im Netz, der möglichst endnutzernah liegt. Greifen soll diese Möglichkeit, wenn „die Verpflichtung erforderlich ist, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen“ und dabei Verpflichtungen zur Gewährung von Inhaus-Zugang nach § 146 Abs. 6 TKG-DiskE und Zugangspflichten nach dem SMP-Regime nicht ausreichen würden.

Die ANGA hat ihre Ablehnung im Hinblick auf Regelungen zur symmetrischen Regulierung bereits hinlänglich zum Ausdruck gebracht. Symmetrisch und unabhängig von jedweder Marktmacht auferlegte Zugangspflichten sind nicht sinnvoll. Sie führen in keiner Weise zu mehr Investitionen in den Netzausbau, sondern drohen solche im Gegenteil sogar zu hemmen. Symmetrische Zugangsverpflichtungen sollten daher **nur in seltenen Ausnahmefällen** greifen. Ist eine ordnungsgemäße SMP-Analyse durchgeführt worden, besteht grundsätzlich kein Raum für darüber hinaus gehende symmetrische Regulierungsverpflichtungen: Entweder es besteht ein (SMP)Regulierungsbedarf oder es besteht kein Regulierungsbedarf. Besonders wichtig ist aus Sicht der ANGA daher, dass das **Vorrangverhältnis der SMP-ggü. der symmetrischen Regulierung** im neuen TKG deutlich zum Ausdruck kommt.

Die ANGA begrüßt vor diesem Hintergrund die Klarstellung in der Begründung (S. 275), dass „eine Auferlegung symmetrischer Maßnahmen nur in besonderen Fällen in Betracht kommt“ und „Das Verhältnis der Verpflichtungen nach § 20 zur sogenannten „asymmetrischen“ Regulierung basierend auf beträchtlicher Marktmacht [...] dabei eher nachrangig zu sehen“ ist. Die Gesetzesbegründung betont auch: „Zudem muss die Regulierungsbehörde vor Auferlegung symmetrischer Maßnahmen nach § 20 zu dem Schluss gelangt sein, dass Verpflichtungen basierend auf Marktmacht (sowie eine Auferlegung des Zugangs zur gebäudeinternen Infrastruktur bzw. bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt), das Marktproblem nicht ausreichend adressieren können.“

Dieses Bekenntnis sollte indes auch **deutlich im Normtext selbst** zum Ausdruck kommen und klarstellen, dass die erweiterte symmetrische Regulierung nur dann in Betracht kommt, wenn die BNetzA bereits **alle anderen Regulierungsmöglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft** hat. Eine bloß hypothetische Betrachtung soll gerade nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die neue Möglichkeit der Auferlegung symmetrischer Zugangsverpflichtungen **kein Freifahrtschein für die BNetzA zur Regulierung** in komplizierten oder arbeitsaufwändigen Fällen ist. Markteingriffe müssen vorrangig über das SMP-System erfolgen.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass dort, wo nachhaltiger Wettbewerb besteht, die Regulierung insgesamt zurückzufahren ist.

Die ANGA fordert folgende Streichung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 TKG-DiskE:

[...]

2. Verpflichtungen nach § 146 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 nicht ausreichend ~~wären~~.

[...]

Die ANGA fordert darüber hinaus folgende Änderungen in der Begründung zu § 20, S. 275:

[...]

Das Verhältnis der Verpflichtungen nach § 20 zur sogenannten „asymmetrischen“ Regulierung basierend auf beträchtlicher Marktmacht ist dabei ~~eher~~ nachrangig zu sehen. [...] Zudem muss die Regulierungsbehörde vor Auferlegung symmetrischer Maßnahmen nach § 20 zu dem Schluss gelangt sein, dass Verpflichtungen basierend auf Marktmacht (sowie eine Auferlegung des Zugangs zur gebäudeinternen Infrastruktur bzw. bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt), das Marktproblem nicht ausreichend adressieren ~~können~~ (vgl. Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972). **Sie muss hierfür die erforderlichen Prüfungsschritte wie insbesondere ein entsprechendes Marktdefinitions- und -analyseverfahren tatsächlich durchgeführt haben.**

5. Kundenschutz

Im Bereich Kundenschutz sieht der TKG-DiskE weitreichende Änderungen an den bisherigen TKG-Vorgaben vor. Viele dieser Änderungen sind bedingt durch die Vorgaben des EKEK – einige gehen jedoch deutlich darüber hinaus. Teilweise bestehen hierbei vor dem Hintergrund des **Grundsatzes der**

Vollharmonisierung aus Art. 101 EKEK Bedenken zur Regelungskompetenz des deutschen Gesetzgebers. Zudem kritisiert die ANGA mehrere Regelungen inhaltlich.

Die ANGA ist seit geraumer Zeit gemeinsam mit den anderen deutschen TK- und Digitalverbänden im Bereich des TK-Kundenschutzes aktiv. Auch zum TKG-DiskE haben die Verbände über die schon zu früheren Zeitpunkten dargelegten Bedenken und Anregungen hinaus eine umfassende gemeinsame Stellungnahme zu den Kundenschutzvorgaben erarbeitet.

Daher hebt die vorliegende Stellungnahme nur die für die ANGA-Unternehmen wichtigsten Themen nochmals hervor. **Im Übrigen wird auf die gemeinsame Verbändestellungnahme verwiesen.**

Neben den inhaltlichen Forderungen im Folgenden spricht sich die ANGA nachdrücklich für eine **Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten** zugunsten der TK-Unternehmen zur Umsetzung der neuen Kundenschutzvorgaben aus. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass Unternehmen erst ab Inkrafttreten neuer Gesetze angehalten sind, mit der Umsetzung neuer Vorschriften zu beginnen. Die Vorgaben des EU-Kodex erfordern sehr viele teils tiefgreifende und komplexe Eingriffe in IT-Systeme und Geschäftsprozesse. Für die Ermittlung des Umsetzungsbedarfs, die Ausführungsplanung, Tests und die abgestimmte Umsetzung in den IT-Systemen sind 18 Monate für viele Vorschriften als Minimalforderung anzusehen. Für einzelne, weniger komplexe Themen sind kürzere Umsetzungsfristen denkbar, die 6 Monate aber nicht unterschreiten dürfen.

a) Anfängliche Vertragslaufzeit, § 54 Abs. 1 TKG-DiskE

§ 54 Abs. 1 S. 1 TKG-DiskE sieht – ebenso wie der EKEK und das aktuelle TKG – die Möglichkeit für TK-Anbieter vor, ihren Kunden Verträge mit einer **anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten** anzubieten. Das begrüßt die ANGA nachdrücklich.

Unbefristete Verträge mit einem Kündigungsausschluss für anfänglich 24-Monate sind heute der Standard, obwohl jeder Anbieter auch einen 12-Monatsvertrag anbieten muss und darüber hinaus eine Vielzahl von Anbietern ausschließlich oder zusätzlich auch Verträge mit monatlicher Kündigungsmöglichkeit anbieten. Die 24-monatige Laufzeit ermöglicht die kostengünstige, weil subventionierte, Abgabe von Endgeräten, was von den Kunden sehr geschätzt wird. Außerdem schafft sie eine Kalkulationssicherheit für den weiteren Ausbau von Gigabitnetzen. **Daher sollte das TKG unbedingt weiterhin die Möglichkeit enthalten, unbefristete Verträge für mindestens 24-Monate abzuschließen. Entgegenstehende Forderungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) lehnt die ANGA ebenso wie die anderen TK- und Digitalverbände nachdrücklich ab.**

Kritisch sieht die ANGA § 54 Abs. 1 S. 2 TKG-DiskE mit Blick auf die Pflicht zum Angebot von 12-Monatsverträgen. Bisher genügt es nach § 43b S. 2 TKG, dass TK-Anbieter **einen Vertrag** mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anbieten. Nach dem neuen Vorschlag müsste es „ein Vertrag über die **gleiche Leistung**“ sein. Das lässt vermuten, dass zukünftig **jede Vertragsoption sowohl in einer 24- als auch in einer 12-Monatsvariante** anzubieten wäre. Diesen schweren Eingriff in die Vertragsgestaltungsfreiheit der Anbieter lehnt die ANGA mit Nachdruck ab. Eine Pflicht zum Angebot aller Produkte in einer 12-Monatsvariante würde systemisch zu einer Verdoppelung des bestehenden Produktportfolios und damit zu erheblichen Aufwänden bei den Anbietern führen. Das müsste mit entsprechenden Preissteigerungen gegenüber den Endkunden aufgefangen werden. Auch subventionierte Endgeräte könnten in diesen Verträgen nicht mehr zu marktgängigen Konditionen angeboten werden. Eine entsprechende Nachfrage nach entsprechenden Produkten dürfte damit gering ausfallen.

Da es, wie oben ausgeführt, bereits heute diverse Verträge mit kürzerer Laufzeit im Markt gibt, die Kunden in Anspruch nehmen können, ist auch überhaupt **kein Bedarf** für derartige Verpflichtungen erkennbar. Im Gegenteil: TK-Anbieter differenzieren sich über solche Vertragsmodelle im Wettbewerb. Verpflichtende 12-Monatsverträge würden diese Differenzierungsmöglichkeit und damit die Produktvielfalt erheblich schmälern.

Für weitere Ausführungen zur Ablehnung von verpflichtenden 12-Monatsverträgen verweist die ANGA auf die gemeinsame Verbändestellungnahme von ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS, eco, VATM und

VKU zum Entwurf des BMJV für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge.⁷ Dort schlägt das BMJV seinerseits eine Beschränkung der Vertragslaufzeit für Verbraucherverträge auf 12 Monate vor.

b) Vertragsänderung und Kündigung, § 55 TKG-DiskE

§ 55 TKG-DiskE sieht diverse Änderungen im Bereich der Kündigungsoptionen für TK-Verträge vor. In dieser Stellungnahme beschränkt sich die ANGA auf die Vorschläge für ein **Sonderkündigungs- sowie ein Minderungsrecht für Endkunden bei Nichterreichen der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung**. Im Übrigen verweist die ANGA auf die Verbändestellungnahme zum Verbraucherschutz.

Abs. 4 der Regelung sieht vor, dass Verbraucher ein Minderungs- und ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des Nichterreichens der vertraglich versprochenen Bandbreite und Leistungsfähigkeit des Anschlusses eingeräumt bekommen. Das sieht die ANGA kritisch und lehnt die Vorschläge ab.

Weder der EKEK noch die Digitale Binnenmarktverordnung (TSM-Verordnung) sehen eine Schaffung von Rechtsbehelfen zugunsten des Verbrauchers im Falle der Schlechtleistung des TK-Anbieters vor. Beide verweisen ausdrücklich auf **bereits im nationalen Recht vorhandene Rechtsbehelfe** und ordnen hierzu eine Informationspflicht an. Aus EU-rechtlicher Sicht besteht daher kein Bedarf und auch kein Raum für die Schaffung der vorgeschlagenen Regelung.

Die Regelung ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, weil es bereits Rechtsbehelfe im deutschen Dienstvertragsrecht gibt, über die der Kunde umfassend geschützt ist. In §§ 314, 626 BGB findet sich ein Sonderkündigungsrecht für Dienstverträge, von dem Kunden bereits heute Gebrauch machen können, wenn ihr Anbieter hinter seinem Leistungsversprechen zurückbleibt. Ein Minderungsrecht sieht das BGB im Dienstvertragsrecht hingegen aus guten Gründen nicht vor. Diese gesetzgeberische Wertung sollte nun nicht durch die Aufnahme eines entsprechenden systemwidrigen Sonderrechts im TK-Bereich unterlaufen werden.

Besonders kritisch bewertet die ANGA die Vorschläge des Diskussionsentwurfs auch deshalb, weil das **Breitbandmesstool der BNetzA** – neben ggf. anderen von der BNetzA zertifizierten Messtools – zum Beweis der behaupteten Schlechtleistung herangezogen werden soll. Das BNetzA-Messtool soll hierbei dem Entwurf nach aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Zertifizierung benötigen. Die ANGA hat gemeinsam mit anderen Verbänden in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass das BNetzA-Messtool an gravierenden technischen Schwächen leidet, die dazu führen, dass es **keine zuverlässigen Messergebnisse** auswirft. Das gilt vor allem für die hohen Bandbreiten ab 200 Mbit/s und betrifft die Netzbetreiber der ANGA daher in besonderem Maße. Die BNetzA selbst räumt in ihrem aktuellen Jahresbericht einen Teil dieser systemimmanenten Schwächen (z.B. fehlende Berücksichtigung unzureichender Kundenhardware) ein. Das BNetzA-Messtool darf daher nicht bzw. jedenfalls nicht ohne ein gesondertes Zertifizierungsverfahren als Beweismittel für das Vorliegen einer Schlechtleistung durch den TK-Anbieter herangezogen werden.

Soweit die Begründung zu § 55 Abs. 4 TKG-DiskE ausführt, dass das vorgesehene Sonderkündigungsrecht nach § 314 BGB als Rechtsfolgenverweisung gemeint sei, schneidet dies ohne Grund die in § 314 BGB eigentlich vorgesehene Möglichkeit einer Abhilfe ab. Diese nicht zu rechtfertigende Verkürzung von Rechten sollte in jedem Falle korrigiert werden.

Unabhängig davon, welches Messtool zum Beweis einer Schlechtleitung herangezogen wird, muss es die **Möglichkeit des Anbieters zum Führen eines Entlastungsbeweises** geben. Fehler an Messergebnissen können unterschiedlichste Gründe haben, die nicht in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen. Durch Darlegung und ggf. Beweis solcher Umstände muss es dem Anbieter möglich sein, Rechtsbehelfe des Kunden abzuwehren. Die Streichung der entsprechenden Formulierung aus dem Diskussionsentwurf im Vergleich zum Vor-Entwurf ist nicht akzeptabel.

⁷ Stellungnahme abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/022020_gemeinsame-Stellungnahme_bitkom&Co_RefE-faire-Verbrauchervertraege.pdf;jsessionid=6C6B988FC7CF81C8489C8DADC65BEA69.2_cid289?_blob=publication-File&v=2.

Die ANGA fordert daher, § 55 Abs. 4 TKG-DiskE insgesamt zu streichen.

Alternativ wäre jedenfalls das vorgesehene Minderungsrecht zu streichen. Weiterhin wäre für das BNetzA-Messtool eine verpflichtende Zertifizierung vorzusehen sowie eine Exkulpationsmöglichkeit des TK-Anbieters aufzunehmen.

c) Angebotspakete, § 64 TKG-DiskE

Mit § 64 TKG-DiskE sollen in Umsetzung von Artikel 107 EKEK erstmals Regelungen zu Angebotspaketen ins TKG eingeführt werden. Angesichts der hohen Bedeutung von Angebotspaketen im TK-Markt und der umfassenden erweiterten Anwendung von zahlreichen Kundenschutzvorgaben nach EKEK auf alle Komponenten eines Angebotspakets sollte der deutsche Gesetzgeber dringend auf eine rechtssichere, marktgerechte Umsetzung der europäischen Rahmenvorgaben achten.

Leider bleibt der TKG-DiskE durch eine bloß wortgetreue 1:1-Umsetzung des EKEK selbst in der Begründung weit hinter diesem Leitbild zurück und öffnet Tür und Tor für eine uferlose Anwendung der Vorgaben mit absehbaren negativen Auswirkungen auf die Produktgestaltung attraktiver Angebotspakete. Dies kann nicht im Sinne der Kunden sein und muss dringend korrigiert werden.

Das bedeutet zunächst, dass **nur TK-Dienste und TK-Endgeräte** vom Begriff des Angebotspakets erfasst werden dürfen. Darüber hinaus ist ein **enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang** zwischen den verschiedenen Produkten zu fordern, der eine einheitliche Behandlung rechtfertigt. Schließlich ist auch Erwägungsgrund 283 des EKEK zu beachten, der ein Paket nur dort sieht, wo bei einer Kündigung verbleibende Vertragsbestandteile ein effektives Wechselhindernis begründen. Hier sollte eine Klarstellung ins Gesetz eingefügt werden.

Die ANGA fordert, § 64 Abs. 1 und 2 TKG-DiskE wie folgt anzupassen:

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerengebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die §§ 50 mit Blick auf etwaige Anforderungen zur Veröffentlichung und 52 Absatz 2 sowie die §§ 54, 55 und 57 Absatz 1 für alle **telekommunikationsbezogenen Dienste und Endgeräte** Elemente des Pakets, einschließlich ~~soweit anwendbar~~ ~~derjenigen Bestandteile, die~~ **auch soweit sie** ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen. **Ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket gemäß Satz 1 liegt vor, wenn die Bestandteile des Pakets vom Verbraucher zeitgleich bestellt, vom selben Anbieter auf eigene Rechnung auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags bereitgestellt werden und Verbraucher bei einer Teilkündigung durch anfallende Kosten oder Hindernisse tatsächlicher oder vertraglicher Art effektiv von einem Anbieterwechsel abgehalten werden könnten.**

(2) Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Verbraucher anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen, **wenn sich die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder die nicht erfolgte Leistungsbereitstellung als für das Paket insgesamt wesentlich darstellen.**

[...]

Weiterhin fordert die ANGA, die Begründung entsprechend **anzupassen**.

d) Transparenzvorgaben

Das deutsche TK-Recht setzt sehr hohe Standards im Bereich Transparenzvorgaben und Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Neben den EU-rechtlichen Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber

in der Vergangenheit insbesondere zusätzlich die TK-Transparenzverordnung (TKTranspV) geschaffen. Diese Verordnung schafft diverse zusätzliche Informationspflichten wie etwa das Produktinformationsblatt, die Pflicht zur Angabe von Informationen zur Vertragslaufzeit und zum Anbieterwechsel in der Rechnung und die Pflicht zum Angebot der Möglichkeit zur Überprüfung der Datenübertragungsrate und Speicherung der Messergebnisse.

Der EKEK sieht die meisten dieser Regelungen nicht vor. Der **Grundsatz der Vollharmonisierung** gebietet daher die Aufhebung der entsprechenden Regelungen im deutschen Recht sowie die Konsolidierung mit bestehenden Regelungen soweit wie möglich, wo ein Umsetzungsbedarf tatsächlich besteht.

Das **Produktinformationsblatt**, § 2 TKTranspV, geht vollständig in der Vertragszusammenfassung nach Artikel 102 Abs. 3 EKEK auf. Die Regelungen zum Produktinformationsblatt in der TKTranspV sind daher **zu streichen**. Nicht ausreichend ist, lediglich den Begriff des Produktinformationsblattes in der TKTranspV durch den Begriff der Vertragszusammenfassung zu ersetzen und ansonsten die alte Rechtslage beizubehalten, wie es Artikel 41 des TKModG-DiskE vorsieht. Eine Vertragszusammenfassung ist ein kundenindividuelles Dokument, wohingegen das Produktinformationsblatt (auch nach einer Umbenennung) ein produktbezogenes Dokument ist. Dementsprechend ist auch eine Vorab-Veröffentlichung von Vertragszusammenfassungen auf der Webseite eines Anbieters denklogisch ausgeschlossen. Vielmehr kann die Vertragszusammenfassung nur dem jeweiligen Kunden vor Vertragsschluss ausgehändigt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die **Regelungen zum Produktinformationsblatt (§§ 1 bis 3 TKTranspV) zu streichen** und stattdessen die Vorgaben zur Vertragszusammenfassung direkt im TKG zu regeln.

Hierbei ist dann darauf zu achten, dass die Formvorgaben im TKG-DiskE nicht über die Vorgaben des EKEK hinausgehen dürfen. Dieser schreibt – anders als der DiskE – gerade nicht vor, dass die Vertragszusammenfassung dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden muss. Dieses Verständnis würde dazu führen, dass der rein fernmündliche Vertragsschluss faktisch unmöglich gemacht würde. Dies hat der EU-Gesetzgeber gerade nicht intendiert, weshalb die Erteilung der **Vertragszusammenfassung an keine bestimmte Form gebunden ist**.

Auch die nach dem bisherigen § 5 TKTranspV (nach dem Diskussionsentwurf § 3 TKTranspV-E) verpflichtenden **Angaben zu den Kündigungsmodalitäten auf der Rechnung** werden mit dem EKEK und der Umsetzung in § 54 Abs. 3 TKG-DiskE hinfällig. Zukünftig werden Kunden rechtzeitig vor einer etwaigen automatischen Vertragsverlängerung zwingend nach TKG-Vorgaben auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen und gleichzeitig über bestehende Tarifalternativen informiert (sog. Bester-Tarif-Beratung, vgl. § 55 Abs. 3 TKG-DiskE). Außerdem können Kunden zukünftig nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die heute verpflichtenden Rechnungsangaben werden dadurch vollständig obsolet und die Verpflichtungen hierzu sollten gestrichen werden.

Weiterhin sind die heutigen §§ 7 und 8 TKTranspV zu streichen, da der TKG-DiskE in § 53 umfassende Informationspflichten im Zusammenhang mit **Qualitätsparametern** enthält. Zusätzliche Informationspflichten sind vom EKEK nicht vorgesehen und somit mit Blick auf die Vollharmonisierung abzuschaffen.

e) Anwendbarkeit der Regeln auf Bestandsverträge

Einige der neu vorgeschlagenen Regeln aus dem TKG-DiskE können nur **für Verträge** gelten, **die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen** worden sind. Das betrifft §§ 53, 54 Abs. 1 und 64 Abs. 2 und 3 TKG-DiskE.

f) ANGA Forderungen

Die ANGA fordert mit Blick auf die Vorschläge zum Kundenschutz, dass:

- TK-Verträge weiterhin mit einer **anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten** abgeschlossen werden können.

- TK-Anbieter weiterhin **nur einen 12-Monatsvertrag** anbieten müssen.
- im Rahmen der TKG-Novelle keine neuen **Verbraucherrechte bei Nichterreichen der vertraglich vereinbarten Bandbreite** geschaffen werden, wo Verbraucher bereits hinlänglich geschützt sind.
- der Begriff des Angebotspakets restriktiv verwendet wird.
- bestehende und nach dem EKEK neue **Transparenzvorschriften in Einklang** gebracht werden, insb. die TK-Transparenzverordnung deutlich entschlackt wird.
- den TK-Anbietern eine hinreichende **Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten** ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der neuen Kundenschutzvorgaben eingeräumt wird.

6. Wegrechte und Mitnutzung – Erleichterungen beim Gigabit-Ausbau

Die ANGA begrüßt die Ansätze zur Erleichterung beim Ausbau der Gigabit-Infrastrukturen in Festnetz und Mobilfunk im Referentenentwurf. Der Gesetzestext bleibt jedoch weit hinter den im EKEK eröffneten Möglichkeiten zurück und vergibt damit die Chance auf eine umfassende und effektive Unterstützung des Gigabit-Ausbaus.

a) Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, §§ 123, 124 TKG-DiskE

§ 124 TKG-DiskE sieht mehrere Maßnahmen zur Beschleunigung von Ausbauprojekten im **Verwaltungskontext** vor. So sieht § 124 Abs. 3 TKG-DiskE die **Fiktion der Zustimmung des Wegebaulastträgers** nach drei Monaten vor, wenn dieser nicht bereits vorher über den Antrag entschieden hat. Die Unvollständigkeit des Antrags soll vom Wegebaulastträger dabei nach Ablauf eines Monats nicht mehr gerügt werden können. Und schließlich enthält Abs. 5 des Regelungsvorschlags die Vorgabe, dass zusätzlich zur Zustimmung des Wegebaulastträgers erforderliche **andere Genehmigungen gemeinsam mit ersterer zu erteilen** sind, die Behörden also zusammenarbeiten müssen. Zudem soll die Verlegung von TK-Linien mittels **Trenching** vereinfacht werden, § 123 Abs. 2 TKG-DiskE.

Die ANGA begrüßt grundsätzlich alle Ansätze zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und zur erleichterten Verlegung von Leitungen; der Verband fordert seit Jahren ein entschlossenes Vorgehen der Politik auf diesem Gebiet. Klar ist dabei, dass die Gebietskörperschaften als Belastete eng in die weiteren Diskussionen eingebunden werden sollten.

Wichtig ist für die praktische Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen, dass die in § 124 Abs. 3 TKG-DiskE vorgesehenen Fiktionswirkungen in der Praxis durchsetzbar, die Voraussetzungen im Gesetz also hinreichend klar sind. Die in Abs. 5 vorgesehene gemeinsame Genehmigungserteilung sollte in eine **echte Zuständigkeitskonzentration** umgewandelt werden.

b) Mitnutzung von Netzinfrastrukturen

Der TKG-DiskE sieht **keine umfassende Überarbeitung der Vorschriften des DigiNetz-Gesetzes** vor. Das mag vor dem Hintergrund der anstehenden Evaluierung der zugrundeliegenden europäischen Kostensenkungsrichtlinie zwar sachgerecht erscheinen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Damit bleibt jedoch insbesondere die Gelegenheit ungenutzt, einen umfassenden und effektiv ausgestalteten Nutzungstatbestand sowohl für Grundstücke bzw. Liegenschaften als auch Trägerstrukturen der öffentlichen Hand zu schaffen und so einen wichtigen Baustein für den Ausbau der Mobilfunkversorgung zu bilden. § 151 TKG-DiskE ist insoweit zu restriktiv, sowohl hinsichtlich seines Anwendungsbereiches als auch der Entgeltregelungen.

Überraschend ist mit Blick auf die unverändert geltenden Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie, dass der TKG-DiskE als **Anknüpfungspunkt für die Mitnutzungstatbestände künftig umfassend auf VHC-Netze**, und nicht wie vom DigiNetz-Gesetz bzw. der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehen auf den

Begriff des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes, abstellen will. Dadurch könnten trotz der in § 125 Abs. 2 S. 1 TKG-DiskE vorgesehenen Regelung künftig weniger Netze von Mitnutzungsoptionen profitieren als heute, weil der VHC-Begriff enger ist als der des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Die ANGA warnt davor, dass in der Folge sogar heute aktiv genutzte Mitnutzungsoptionen nachträglich entfallen könnten, weil das betreffende Netz sich nicht als VHC-Netz qualifizieren kann (s. zur Problematik der BEREK-Leitlinien oben unter 1.). Konkret sei hier das Beispiel des sog. Hausstichs genannt, § 131 TKG-DiskE: Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Grundstücken zum Zwecke des Hausstichs soll nach der Änderung künftig nur noch für die Errichtung und den Betrieb von VHC-Netzen gelten.

Die ANGA spricht sich in diesem Zusammenhang mindestens für einen **Bestandsschutz für bereits ausgeübte Nutzungen/Mitnutzungen** nach aktueller Rechtslage aus.

c) Datenlieferung zu Baumaßnahmen, § 139 Abs. 6 TKG-DiskE

§ 139 Abs. 6 TKG-DiskE sieht eine generelle Pflicht zur Lieferung von Daten über geplante Baumaßnahmen an die zentrale Informationsstelle vor. Bisher waren nur Daten an die BNetzA zu melden, wenn der Eigentümer oder Betreiber des betreffenden Versorgungsnetzes die Daten auf entsprechende Anfrage eines TK-Netzbetreibers herausgab.

Die Erweiterung von Datenlieferungspflichten an behördlich oder durch einen beauftragten Dienstleister geführte Datenatlanten hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Einerseits steigt durch ein umfassenderes Datenbild die Nutzbarkeit der Daten insgesamt. Andererseits bedeutet jede Erweiterung der Datenlieferungspflichten für die Unternehmen einen erheblichen gesteigerten Aufwand, der insbesondere die Personalkapazitäten von kleinen und mittleren Unternehmens überfordert, und eine potenzielle Gefahr für sensible Unternehmensgeheimnisse ist.

Beide Interessen müssen gegeneinander abgewogen und in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden. Ein denkbarer Kompromiss wäre etwa, eine Erheblichkeitsschwelle in die Regelung zum Baustellenatlas einzufügen, die die **Datenlieferungspflicht auf Baustellen mit einer Mindestdauer und einer Mindestgröße beschränkt**, so wie es sich aus § 139 Abs. 6 S. 2 i.V.m. Abs. 4 TKG-DiskE bereits ergibt. So könnte verhindert werden, dass Unternehmen auch vollkommen unerhebliche Baustellen, die keine Möglichkeit der Mitnutzung schaffen, melden müssen.

d) Mitverlegung bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten, § 140 Abs. 3 TKG-DiskE

Mit Blick auf das 5. TKÄndG ist weiterhin unklar, wann eine Baumaßnahme öffentlich finanziert ist und wann nicht. Diese Frage ist insbesondere für Stadtwerketöchter von Bedeutung und sollte geklärt werden.

e) Inhaus-Zugang, §§ 142 Abs. 1 bis 3, 146 Abs. 5 und 6 TKG-DiskE

§ 146 Abs. 5 TKG-DiskE sieht einen neuen Kostenmaßstab für die Mitnutzung von Inhaus-Infrastrukturen vor. Der neue Maßstab unterscheidet danach, ob es um die Mitnutzung eines VHC- (§ 146 Abs. 5 S. 3 TKG-DiskE) oder eines anderen Breitbandnetzes (§ 146 Abs. 5 S. 2 TKG-DiskE) geht und verweist dabei auf die Entgeltregelungen für die allgemeine Mitnutzung von TK-Infrastrukturen (§ 146 Abs. 3 TKG-DiskE) bzw. die Entgeltregelungen für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen (§ 146 Abs. 2 TKG-DiskE).

Darüber hinaus schafft § 146 Abs. 6 TKG-DiskE eine neue Kompetenz für die BNetzA zur Verpflichtung von Netzbetreibern zur Zugangsgewährung zu Inhaus-Netzen für den Fall, dass eine Doppelung der Netzinfrastruktur technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist. Diese Entscheidungen sollen allgemeinverbindlich ergehen können etwa in Form einer Regulierungsverfügung. Bisher bestand

lediglich die Möglichkeit zur Entscheidung durch die BNetzA im Falle des Antrags einer der beiden beteiligten Parteien nach § 142 Abs. 2 und 3 TKG-DiskE.

Die Vorschriften über die Mitnutzung von Inhaus-Infrastrukturen konnten sich in der Praxis noch nicht beweisen. Tatsächlich ist der ANGA jedenfalls kein Fall bekannt, bei dem es zu Streitigkeiten gekommen wäre, die von der BNetzA hätten beigelegt werden müssen. Das mag auch daran liegen, dass die Vorgaben der heutigen §§ 77k und n TKG für die Anwendung in der Praxis zu komplex bzw. an einigen Stellen – insbesondere mit Blick auf die Entgeltvorgaben – lückenhaft sind. Gleichzeitig sind der ANGA keine Forderungen aus der Branche bekannt, die Inhaus-Regelungen endlich so zu vereinfachen, dass sie in der täglichen Ausbaupraxis auch verwendbar sind. Das deutet darauf hin, dass die Mitnutzung von Inhaus-Infrastrukturen insgesamt kaum nachgefragt wird. Die Relevanz der Vorschriften für den Gigabitausbau darf also in Frage gezogen werden. Gleichzeitig schaffen die Regeln Unsicherheit im Markt, weil Netzbetreiber immer mit Zugangsnachfragen rechnen müssen. Die vorgeschlagenen Änderungen an den Inhaus-Entgeltmaßstäben werden die Nachfrage nach der Nutzung vorhandener Inhaus-Netze aus Sicht der ANGA nicht steigern. Nachfrager müssen künftig mehr als heute zahlen, um ein Inhaus-Netz mitnutzen zu dürfen, was das Interesse an einer Mitnutzung sogar noch reduzieren dürfte. In Ermangelung einer Nachfrage zur Mitnutzung von Inhaus-Netzen sind die Regelungen der §§ 142 Abs. 1 bis 3 und 146 Abs. 5 und 6 TKG-DiskE auch nicht geeignet, den Inhaus-Ausbau anzureizen.

Die Vorschriften zur Inhaus-Mitnutzung sollten **im Rahmen einer Gesamtbetrachtung** überarbeitet werden.

7. Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, §§ 153 ff. TKG-DiskE

Die Netzbetreiber der ANGA stehen für den privatwirtschaftlichen Ausbau von Gigabitnetzen im Wettbewerb. Sie setzen auf eigene Infrastrukturen und treiben die Glasfaser immer weiter an die Kunden heran. Das Konzept des Infrastrukturwettbewerbs ist ein Erfolgskonzept, an dem es festzuhalten gilt. Der privat finanzierte Ausbau muss deshalb auch künftig Vorrang vor allen anderen Ausbauoptionen haben. Nur dort, wo absehbar kein marktgetriebener Ausbau stattfindet, können andere Werkzeuge herangezogen werden. Zunächst muss in diesen Fällen allerdings versucht werden, mittels Förderung den erwünschten Erfolg herbeizuführen. Erst als *ultima ratio* darf eine Universaldienstverpflichtung gezogen werden. Denn: Eine Universaldienstverpflichtung droht auch immer die Innovationskraft des Wettbewerbs zu behindern und privatwirtschaftliche Investitionen zu konterkarieren.

Der TKG-DiskE sieht vor, dass das bisherige System des Universaldienstes im TKG ersetzt wird durch ein individuelles Recht des einzelnen Endnutzers auf Versorgung mit TK-Diensten, §§ 153 ff. Die Vorschläge im Diskussionsentwurf sollen dabei die Vorgaben aus dem EKEK zum Universaldienst mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zur Schaffung eines Rechts auf schnelles Internet verknüpfen.

Im Gegensatz zum Grundkonzept des Universaldienstes zielt das neue System nicht mehr auf die abstrakte Versorgungsmöglichkeit aller Endnutzer mit einem Mindestdienstenniveau ab, sondern verschafft dem einzelnen Endnutzer einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber versorgungspflichtigen Unternehmen auf tatsächliche Versorgung mit bestimmten TK-Diensten und den hierfür erforderlichen Anschluss an ein öffentliches TK-Netz, § 153 TKG-DiskE. Den Katalog über die umfassten Dienste(merkmale) soll die BNetzA anhand bestimmter Maßstäbe unter Berücksichtigung von Anhang V des EKEK erstellen, § 154 Abs. 3 TKG-DiskE. Wird dieser Leistungskatalog nicht auf freiwilliger Basis vom Markt erfüllt, verpflichtet die BNetzA ein oder mehrere Unternehmen zur Dienstleistung, § 158 Abs. 2 TKG-DiskE. Die hierbei anfallenden Kosten werden – bei Übersteigen eines zumutbaren Maßes – auf alle zur Erbringung des Dienstes verpflichteten Unternehmen aufgeteilt, § 160 TKG-DiskE. Entgegen der heutigen Regelung sollen alle Unternehmen unabhängig von ihrem Umsatzanteil am Gesamtmarktumsatz beteiligt werden. Eine Ausnahme sieht der Gesetzentwurf lediglich für Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen vor, wobei die Details von der BNetzA festzulegen sind, § 160 Abs. 7 TKG-DiskE.

Obwohl der Gesetzentwurf das System nicht mehr Universaldienst nennt, orientieren sich die Umsetzungsvorschläge doch in weiten Teilen eng an den EKEK-Vorgaben zum Universaldienst. Das schafft

aus Sicht der ANGA Rechtssicherheit, weil an bekannte Strukturen angeknüpft wird. Kritisch bewertet die ANGA, dass die Gesetzesbegründung zu § 154 Abs. 3 TKG-DiskE (S. 386) feststellt, dass mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Anspruchs auf Versorgung mit TK-Diensten die „Bandbreite im Downloadbereich mit mindestens 10 Megabit pro Sekunde festzulegen“ sei. Der Gesetzentwurf versucht somit, die konkrete Festlegung des Mindestdienstenniveaus durch die BNetzA im Rahmen bestimmter Parameter vorzubestimmen.

Auch weitere Aspekte des vorgeschlagenen Regelungssystems bewertet die ANGA kritisch. Teilweise gehen die Vorschläge über den EKEK hinaus, teilweise bleiben sie aber auch dahinter zurück. In beiden Fällen sollte der TKG-DiskE nachgeschärft werden.

a) Erstreckung des Anspruchs auf alle Endnutzer

Das neue Recht auf Versorgung mit TK-Diensten wird von § 153 TKG-DiskE auf alle Endnutzer erstreckt. Das geht deutlich über die Vorgabe in Art. 84 Abs. 1 EKEK hinaus, der einen Universaldienst ausdrücklich nur für Verbraucher vorsieht. Eine Erweiterung lässt Art. 85 Abs. 6 EKEK ausdrücklich nur für kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nicht jedoch für größere Unternehmen zu.

Die **ANGA fordert** eine entsprechende **Beschränkung des Anspruchs** in § 153 Abs. 1 TKG-DiskE auf **Verbraucher**.

b) Anschlusszwang, § 158 Abs. 3 TKG-DiskE

In § 158 Abs. 3 TKG-DiskE wird der BNetzA die Möglichkeit eröffnet, Versorgungspflichten für Unternehmen unter Umgehung der formalisierten Ausschreibungs- und Verpflichtungsverfahren sowie ohne Bedarfsfeststellung anzuordnen. Zwar enthält der Wortlaut die Einschränkung, dass dies nur „ausnahmsweise“ geschehen darf. Dennoch finden sich im Gesetzentwurf keine greifbaren Kriterien, wie ein solcher Ausnahmefall beschaffen sein soll, der eine derart einschneidende Maßnahme rechtfertigen könnte. Die bloße Zumutbarkeit – wie dies im Wortlaut und der Begründung anklingt – als einzige Voraussetzung festzuschreiben, würde jedenfalls zu einer nahezu uferlosen Anwendbarkeit dieser Vorschrift führen. Dieser übergroße Anwendungsbereich wird noch weiter ausgedehnt durch die grundsätzliche Anspruchsberechtigung aller Endnutzer, so dass nicht nur die in der Begründung genannten Neubaugebiete, sondern auch Gewerbegebiete für eine Anwendung der Ausnahmenvorschrift in Betracht gezogen werden müssten.

Das lehnt die ANGA nachdrücklich ab und fordert hier zumindest beschränkende Vorgaben im Gesetz, die den Ausnahmecharakter der Regelung deutlich machen.

c) Kreis der umlageverpflichteten Unternehmen, § 160 TKG-DiskE

Mit dem in § 160 TKG-DiskE vorgesehenen Umlageverfahren werden die erheblichen Lasten des Netzausbaus in unterversorgten Gebieten nur einem kleinen Kreis von Unternehmen – den in § 156 TKG-DiskE genannten Unternehmen – aufgebürdet. Anders als von Art. 90 Abs. 1 lit. B) EKEK vorgesehen, nimmt der Referentenentwurf also nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, die Sprach- bzw. Videotelefonie oder Messaging-Dienste anbieten, aus der Umlage aus. Gerade die international agierenden **Over-the-Top-Anbieter (OTTs)** profitieren aber maßgeblich vom Netzausbau, weil sie mehr Leistungen über die entstehenden schnellen Internetzugänge anbieten können. Einen nachvollziehbaren Grund für diese Privilegierung gibt es nicht.

Die ANGA fordert daher eine europarechtskonforme **Erweiterung des Kreises der Verpflichteten** auf „Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten“ und „Betreiber von Telekommunikationsnetzen“.

d) Finanzierung, § 160 TKG-DiskE

Der TKG-DiskE hat sich für eine Finanzierung nicht nur des Universaldienstes sondern auch darüber hinausgehender Diensteverpflichtungen ausschließlich durch **Umlage unter den Dienstverpflichteten Anbietern** entschieden, § 160 TKG-DiskE. Das ist mit den Vorgaben des EKEK nicht zu vereinbaren.

Art. 92 EKEK regelt, dass eine Finanzierung per Umlage nur für die eigentlichen, eng zu interpretierenden Universaldienstverpflichtungen zulässig ist. Eine Erweiterung dieser Diensteverpflichtungen ist zwar möglich, bedarf aber zwingend einer **Finanzierung aus öffentlichen Mitteln**, die im TKG-DiskE überhaupt nicht vorgesehen ist. Die unter die Universaldienstvorgaben fallenden Bestandteile müssen daher sauber von den weitergehenden Pflichten abgegrenzt und letztere entsprechend unterschiedlich behandelt werden.

8. Sicherheitspolitische Diskussionen

Besorgniserregend sind im Übrigen die Überlegungen, bisher kaum näher bezeichnete Belange und insbesondere Mitnutzungsrechte der BDBOS für die Nutzung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze gesetzlich zu verankern. Auch wenn der konkrete Umfang dieser Bestrebungen nicht abzusehen ist, liegt auf der Hand, dass derartige Regelungen erhebliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb, die Geschäftstätigkeit der in Deutschland tätigen Mobilfunk- und Festnetzbetreiber und die Nutzung digitaler Dienste durch die Kunden hätten.

Berlin/Köln, 19. November 2020

ANGA Der Breitbandverband e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Die Unternehmensvereinigung setzt sich gegenüber Politik, Behörden und Marktpartnern für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Netzbetreiber wie Vodafone, Telekom Deutschland, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel und eine Vielzahl von Technologieausrüstern. Sie versorgen insgesamt mehr als 20 Millionen Kunden mit Fernsehen und Breitbandinternet.

Neben der politischen und regulatorischen Interessenvertretung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes die Verhandlung mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedsunternehmen erhalten dadurch kostengünstige Musterlizenzverträge für die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.